

KV-VERHANDLUNGEN FMMGI 2016

(AUSGENOMMEN BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE)

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird, ausgenommen für die Berufsgruppe der Gießereiindustrie nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestgehälter** ab 1.11.2016 (Beilage 1)

BG	A	2,0%
BG	B-F	1,75%
BG	G-H	1,5%
BG	I - K	1,2%

2. Erhöhung der **Ist-Gehälter** im selben Ausmaß wie Absatz 1.
3. Die **Lehrlingsentschädigung** wird ab 1.11.2016 wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 1,75%):

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 601,32	€ 804,78
2. Lehrjahr	€ 806,26	€ 1.081,12
3. Lehrjahr	€ 1.091,49	€ 1.344,76
4. Lehrjahr*	€ 1.475,86	€ 1.563,10

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

4. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2016 (Beilage 1b):

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
mindestens		
€ 53,33	€ 31,63	€ 84,96

5. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 1,75% und der **Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 1,0 % ab 1.11.2016 (Beilage 1b). Die **innerbetrieblichen Zulagen** sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 1,75 % ab 1.11.2016 erhöht.

6. Regelung zum Rahmenrecht

§ 9b wird im Absatz 1 hinzugefügt:

Abweichend davon, gilt für alle übrigen im Abs.1 und 2 genannten Ansprüche:

Elternkarenzen, die nach dem 1.11.2016 geendet haben, werden auf dienstzeitabhängige Ansprüche, zur Gänze angerechnet.

§15 Entlohnung wird in Punkt 61c ergänzt um:

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.

7. Geltungsbeginn: 1.11.2016

Wien, am 04.11.2016